



elne Stadt zum Anbandeln

Stadtgemeinde Groß-Siegharts

3812 Groß-Siegharts, Schloßplatz 1

Telefon +43 2847 2371 – Telefax +43 2847 2371 28

DVRNr. 0088749 – UID: ATU16215708

stadtgemeinde@gde.siegharts.at – www.siegharts.at

Bankverbindung: IBAN AT03 2027 2000 0040 0788 – BIC SPZWAT21XXX

Groß-Siegharts, 03.05.2017

Zahl: 120-20

Betrifft: Verkehrsregelung

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung, werden zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, von der Stadtgemeinde Groß-Siegharts als der nach § 94d StVO 1960 zuständigen Behörde, folgende Verkehrsmaßnahmen auf den nachstehend angeführten Gemeindestraßen erlassen:

Auf der Gemeindestraße Schloßplatz, vor dem Objekt Schloßplatz 2 beginnend bei der Grüninsel beim Haupteingang Richtung Mallentheingasse wird auf zwei Parkplätzen im Ausmaß von insgesamt 5 Meter das Halten und Parken nur für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs gestattet.

Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Verkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

„HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ (§ 52a/13b StVO 1960)

Mit dem Zusatz „ ausgenommen “



Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit ihrer Beseitigung außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVo 1960)

§ 44 StVO 1960



Der Bürgermeister:

Gerald Matzinger

Ergeht an:

1. die Polizeiinspektion Groß-Siegharts
2. Bauhof der Stadtgemeinde Groß-Siegharts
3. FF Groß-Siegharts-Stadt
4. Abfallverband Waidhofen a.d.Thaya
5. ÖRK Waidhofen an der Thaya